

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 4 0 6 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
16.11.2023

Federführung:
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Dezember 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.12.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der als Anlage 01 beigefügten Gebührenkalkulation (A Grundlagen und Erläuterungen und B Rechnerischer Teil) wird zugestimmt.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt der Gebührenkalkulation. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 für ein Jahr festgelegt.*
 - b. Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der prognostizierte städtische kalkulatorische Zinssatz für 2024 in Höhe von 1,1% verwendet (langjähriges Mittel).*
 - d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, den Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung weiterhin mit 25% zu berücksichtigen. Der Allgemeinanteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - e. Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der Vergünstigung für Mehrfachanlieger um den Faktor 0,3 zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - f. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, die für den Gebührenbemessungszeitraum 2022 ermittelte Unterdeckung in Höhe von 31.266 Euro gleichmäßig auf die noch ausstehenden vier Jahre des fünfjährigen Ausgleichszeitraums bis 2027 zu verteilen.*
 - g. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, mit einer Anpassung der Gehwegreinigungsgebühren den tatsächlichen Gebührenbedarf zu decken. Für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024 werden die Gebühren im Vergleich zur bisherigen Gebühr um 12,02% erhöht.*

3. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 die folgenden kostendeckenden Gebührensätze bei einem Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 25% (Gebührensatz 2024 je Frontmeter):

- Reinigungsklasse 1: 5,78 Euro
- Reinigungsklasse 3: 17,34 Euro
- Reinigungsklasse 5: 28,90 Euro
- Reinigungsklasse 7: 40,46 Euro

In die kostendeckenden Gebühren ist gemäß der vorliegenden Kalkulation der anteilige Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Gebührenbemessungszeiträumen 2018/2019 und 2022 eingestellt.

4. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „3. Satzung zur Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Prognostizierte gebührenfähige Kosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 inklusive anteiliger Ausgleich Vorjahresergebnisse	1.068.705
Einnahmen:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024	929.274
Finanzierung:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen	929.274
• Allgemeine Haushaltsmittel (Vergünstigung für Mehrfachanlieger laut Satzung)	139.431
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Gehwegreinigungsgebührenkalkulation endet zum 31.12.2023. Dies erfordert eine Neukalkulation der Gehwegreinigungsgebühren.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2023

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung²

Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023

Ergebnis: beschlossen
Enthaltung1

Begründung:

Die Stadt Heidelberg erhebt Gehwegreinigungsgebühren von Straßenanliegern auf der Grundlage von § 41 Absatz 5 Straßengesetz in Verbindung mit der jeweils aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung. Es werden aber nur von den Anliegern einer Straße Gebühren für die Reinigung der Gehwege erhoben, deren Straße in dem zur Gehwegreinigungsgebührensatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgelistet ist. Dort erfolgt die Reinigung der Gehwege durch die Stadt Heidelberg. Alle übrigen Straßenanlieger sind selbst zur Gehwegreinigung verpflichtet und daher von der Gebührenpflicht dieser Satzung nicht betroffen.

1. Gebührenanpassung zum 01.01.2024 (Gebührenbemessungszeitraum 2024)

1.1. Kalkulationsgrundlagen

Die von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung erstellte Gebührenkalkulation ist als Prognose auf Basis der Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 erfolgt und als Anlage 01 der Vorlage beigefügt.

Alle Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können im Detail den Seiten 3 bis 10 der Gebührenkalkulation (Anlage 01) entnommen werden.

1.2. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Ermittlung der Betriebskosten für das Jahr 2024

Die Betriebskosten für die Reinigung der veranlagten Gehwege in Heidelberg liegen wie in der Kalkulation auf Seite 12 (Anlage 01) umfassend dargestellt bei rund 1,4 Millionen Euro. Der Anstieg resultiert aus den allgemeinen Preis- und Tarifsteigerungen sowie den gestiegenen Kosten für das Leasing von Kehrmaschinen und die Vergabe von Leistungen an Dritte. Die einzelnen Kostenarten und Erlöse werden auf den Seiten 8 bis 10 der Kalkulation in Anlage 01 näher erläutert.

Hinsichtlich der Höhe des Anteils der Allgemeinheit besteht für den Gemeinderat ein Ermessensspielraum. Um das diesbezügliche Ermessen zu verdeutlichen, wurden zwei Varianten gerechnet. Zum einen wurde die höchstzulässige Gebühr (5% Allgemeinanteil) und zum anderen die Gebühr bei Berücksichtigung des bisher vom Gemeinderat festgelegten Allgemeinanteils von 25% berechnet.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Leistungen des Regiebetriebes Reinigung werden in der Anlage 01 auf den Seiten 5 bis 7 näher beschrieben. Der aufgrund der insbesondere in der Bahnstadt hinzugekommenen Reinigungsflächen gestiegene Reinigungsumfang und die dadurch erforderliche Anpassung der Reinigungstouren sind hier eingeflossen.

Der Anteil der Allgemeinheit in Höhe von 25% beläuft sich für den Kalkulationszeitraum auf einen Betrag von 350.124 Euro (siehe Anlage 01 Seite 13). Dieser Aufwand verbleibt im städtischen Haushalt und ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

Gemäß den Regelungen des § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Gebührenbemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Fünfjahreszeitraums ausgeglichen werden.

Das Ergebnis des aktuellen Gebührenbemessungszeitraums 01.01.2023 - 31.12.2023 liegt erst 2024 vor, so dass mögliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen frühestens in die Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2025 einfließen können.

Aus der Kostenüberdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2018/2019 ist ein anteiliger Betrag in Höhe von 10.516 Euro zur berücksichtigen (siehe Drucksache 0346/2020/BV und Anlage 01, Seite 13).

Der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2020 erfolgte bereits im Rahmen der Kalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 2022 (siehe Drucksache 0347/2021/BV).

Aus der Nachkalkulation für den Zeitraum 2021 haben sich keine gebührenrechtlichen Ergebnisse ergeben, die auszugleichen wären. Die in der Kalkulation rechnerisch prognostizierte, in Kauf genommene Kostenunterdeckung, die durch die Vergünstigung der Mehrfachanlieger entsteht, verringert sich um 12.619 Euro. In Kauf genommene Kostenunterdeckungen sind nicht ausgleichsfähig (siehe Drucksache 0381/2022/BV).

Für den Gebührenzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 liegt das gebührenrechtliche Ergebnis vor. Die Nachkalkulation hat eine Unterdeckung in Höhe von 31.266 Euro ergeben. Es wird vorgeschlagen, diese Unterdeckung gleichmäßig auf die noch verbleibenden Jahre 2024 - 2027 zu verteilen. Somit wird für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 eine Unterdeckung aus dem Zeitraum 2022 in Höhe von 7.817 Euro berücksichtigt.

1.3. Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren

Für den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 ergibt sich bei der Division der ermittelten gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 1.068.705 Euro durch die Summe der prognostizierten Leistungseinheiten (184.699 m Gesamtfrentmeterlänge) ein kostendeckender Gebührensatz in Höhe von 5,78 Euro/m.

Dies entspricht einer Steigerung um 12,02% gegenüber dem aktuellen Gebührensatz von 5,16 Euro/m. Die Gebührensätze für die Gehwegreinigung sind für 2024 demnach anzupassen. Die detaillierte Ermittlung der gesamten Frontmeterlänge und des Gebührensatzes ist auf Seite 13 der Kalkulation (Anlage 01) dargestellt.

Für die laut Satzung gewährte Vergünstigung für Mehrfachanlieger entsteht im Gebührenbemessungszeitraum ein Gebührenaufschlag in Höhe von insgesamt 139.431 Euro (siehe Anlage 01 Seite 15). Dieser Aufwand verbleibt ebenfalls im städtischen Haushalt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Für die einzelnen Reinigungsklassen ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen somit folgende Jahreswerte je Frontmeter:

Reinigungsklasse	Gebühr ab 01.01.2024	bisherige Gebühr	Veränderung
1x wöchentlich	5,78 Euro/m	5,16 Euro/m	+0,62 Euro/m
3x wöchentlich	17,34 Euro/m	15,48 Euro/m	+1,86 Euro/m
5x wöchentlich	28,90 Euro/m	25,80 Euro/m	+3,10 Euro/m
7x wöchentlich	40,46 Euro/m	36,12 Euro/m	+4,34 Euro/m

Insgesamt wird das Gebührenvolumen der Gehwegreinigung zum 01.01.2024 um rund 100.000 Euro auf dann circa 929.000 Euro steigen.

Die Gebührentatbestände in § 5 Absatz 1 sind entsprechend zu ändern.

Die Änderungen in der Satzung können der Synopse in der Anlage 03 entnommen werden. Die Auswirkungen auf die Gebührenzahlenden sind beispielhaft in Anlage 04 dargestellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Turnusgemäße Überprüfung der Gebührenkalkulation.
SL 11		Ziel/e: Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern Begründung: Anpassung der Kalkulation an die insbesondere in der Innenstadt verstärkte Nutzung des öffentlichen Raums durch die Bürgerschaft und die Gäste Heidelbergs zur Sicherung der Wohn- und Aufenthaltsqualität.

2. Kritische Abwägung/ Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation inklusive der Anlagen 1 und 2
02	3. Änderungssatzung zur Gehwegreinigungsgebührensatzung
03	Synopse Gehwegreinigungsgebühren alt / neu
04	Auswirkungen auf die Gebührenzahlenden - Beispiel